

## Stellungnahme

Berlin, 21. April 2026

# Entwurf des „Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“ des BMWE vom 9. April 2026

## Hintergrund

Die Umsetzungsfrist der novellierten Europäischen Energieeffizienzrichtlinie (EED) endete am 10. Oktober 2025, ohne dass Deutschland bereits alle Vorgaben umgesetzt hatte. Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“ sollen nun das Energieeffizienzgesetz (EnEfG), das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) sowie Verordnungen insbesondere zur Vergabe öffentlicher Aufträge gebündelt novelliert werden, um die gestiegenen Anforderungen der EED zu erfüllen. In Teilen geht das bisherige EnEfG jedoch über die EED-Anforderungen hinaus. Es soll gemäß Koalitionsvertrag an diesen Stellen auf das erforderliche Mindestmaß zurückgeführt werden. Das bisherige EDL-G enthält noch Vorschriften und Fristen, die durch die neue EED nun überholt sind, entsprechend soll es angepasst werden.

Die Verbändeanhörung wurde am 9. April 2026 offiziell vonseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) gestartet. Der Referentenentwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmt, Einzelfragen hierzu sind derzeit noch in der Diskussion. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Energieeffizienz und die Abwärmenutzung von Rechenzentren. Die Anforderungen sollen daher im Rahmen der Ergebnisse der Länder- und Verbändeanhörung geprüft werden. Die Kabinettsbefassung ist für Mai 2026 geplant.

## Grundsätzliche Einordnung

Insgesamt stellt der Entwurf der Novelle eine deutliche Abschwächung des bisherigen Regelungsniveaus dar. Dies entspricht der im Koalitionsvertrag angekündigten Entlastung, birgt aber auch das Risiko, weniger Energieeinsparungen zu generieren und die nationalen und internationalen Energieeffizienz- und Klimaschutzziele zu verfehlen. Die Regelungen verschieben sich weg von ordnungsrechtlichen Vorgaben hin zu einem stärker anreiz- und berichtsorientierten Steuerungsansatz.

In einzelnen Bereichen besteht Konkretisierungsbedarf, um Rechtssicherheit, Praxistauglichkeit und Wirksamkeit der Regelungen sicherzustellen. So bleibt der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ in seiner aktuellen Ausgestaltung ein Prüfauftrag ohne hinreichend verbindliche Kriterien oder Konsequenzen für die Umsetzung wirtschaftlicher, energieeffizienterer Lösungen. Die Anhebung der Schwellenwerte für Energie- und Umweltmanagementsysteme (EMS und UMS) führt zu einer deutlichen Reduktion der Zahl verpflichteter Unternehmen und damit potenziell zu geringeren Energieeinsparereffekten. Auch wenn sich die Zahl der zu Audits verpflichteten Unternehmen erhöht, führen Audits im Vergleich zu EMS/UMS seltener zu Investitionsentscheidungen. Die Novelle konkretisiert

teilweise Vorgaben für Rechenzentren zur Energieverbrauchseffektivität (Power Usage Effectiveness/PUE) und Abwärmenutzung, die über die EED hinausgehen, berücksichtigt aber zugleich unterschiedliche betriebliche Ausgangslagen und entlastet bestehende Rechenzentren. Gleichzeitig entstehen durch gelockerte bzw. designbasierte Vorgaben für Rechenzentren sowie Ausnahmen bei der Abwärmenutzung Risiken hinsichtlich eines steigenden Stromverbrauchs und möglicher langfristiger Lock-in-Effekte. Deshalb werden eine stärkere Differenzierung nach Größe und eine präzisere Ausgestaltung als notwendig erachtet. Auch die Abwärmeregulierung wird deutlich zurückgenommen. Verpflichtungen zur Nutzung und Meldung von Abwärmepotenzialen entfallen zugunsten freiwilliger Ansätze und Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Dadurch droht eine Verschlechterung der Datenbasis für Kommunen, Wärmenetzbetreiber und weitere Akteure in Bezug auf die Wärmeplanung.

Grundsätzlich begrüßt die dena eine Tendenz zu weniger Zwang und mehr Motivation sowie Aktivierung der Energieanwender. Allerdings sind für eine stärkere Mobilisierung der Marktkräfte für Energieeffizienz u. a. mehr Daten, mehr Digitalisierung, mehr Transparenz, mehr Qualitätssicherung und mehr Kommunikation entscheidend. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die wichtigsten Änderungen des Gesetzentwurfs sowie deren Auswirkungen im Detail eingeordnet.

## Die Änderungen im Detail mit Einordnung

**Wichtige Änderungen gegenüber den aktuellen Gesetzen betreffen insbesondere:**

- 1 Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“
- 2 Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors
- 3 Energieverbrauchsschwellenwerte, EMS/UMS und Audits
- 4 Veröffentlichung von Umsetzungsplänen
- 5 Rechenzentren
- 6 Abwärme in Unternehmen
- 7 Verordnungsermächtigung zu „Klimaneutrale Unternehmen“
- 8 Energiedienstleistungsmarkt
- 9 Energieeffizienz-Expertenliste

### 1 „Energieeffizienz an erster Stelle“ kann steuernde Wirkung nur mit klaren Kriterien und verbindlicher Umsetzung erzielen

---

**§ 5 EnEFG:** Die Vorschriften des in Artikel 3 EED festgelegten **Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“** wurden **neu aufgenommen** und finden sich im neuen § 5 EnEFG.

**Einordnung:** Die vorgesehene Regelung greift in ihrer aktuellen Form zu kurz, da sie sich im Wesentlichen auf eine verpflichtende Prüfung beschränkt, ohne deren methodische Ausgestaltung verbindlich und nachvollziehbar zu operationalisieren. Ohne klare Kriterien zur Anwendung sowie Mechanismen zur Nachverfolgung bleibt „Energieeffizienz an erster Stelle“ ein unverbindlicher Prüfauftrag, der in der Praxis kaum steuernde Wirkung entfalten dürfte. Zudem fehlt es an Konsequenzen: Selbst wenn eine Kosten-Nutzen-Analyse zugunsten der energieeffizienteren Option ausfällt, ergibt sich daraus keine Verpflichtung z. B. zur Veröffentlichung oder gar zu deren Umsetzung, wodurch der Grundsatz wenig

Wirkung entfalten dürfte. Um dem systemischen Charakter des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ gerecht zu werden, bedarf es daher über die bloße Prüfpflicht hinausgehender gesetzgeberischer Maßnahmen sowie gezielter Anreizstrukturen in nachfrageseitigen Sektoren. Eine wirksame Umsetzung könnte etwa durch die verbindliche Verknüpfung von Energieeffizienz-Anforderungen mit bestehenden Förderprogrammen erfolgen, sodass öffentliche Mittel konsequent an nachweislich effizientere Lösungen gebunden werden. Darüber hinaus könnten regulatorische Mindestanforderungen mit finanziellen Anreizen kombiniert werden, um Investitionen in energieeffiziente Lösungen nicht nur zu prüfen, sondern tatsächlich zu priorisieren und umzusetzen.

Ebenso wäre eine sektorübergreifende Integration denkbar, beispielsweise durch die Kopplung von Gebäudevorschriften mit Vorgaben für die Energieinfrastrukturplanung oder durch verpflichtende Effizienzstandards in der öffentlichen Beschaffung, die sich an einheitlichen Kriterien orientieren. Einen Anknüpfungspunkt für eine weitergehende rechtliche Verankerung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ bietet die kommunale Wärmeplanung des Wärmeplanungsgesetz (WPG). In dessen Regelungsbereichen sollten auch Rechenzentren berücksichtigt werden, da sie hohe Mengen an Abwärme erzeugen, teilweise einen großen Flächenverbrauch aufweisen sowie lokal verfügbaren Strom aus erneuerbaren Energien verbrauchen sollten. In das WPG könnte eine Pflicht zur Erstellung eines Rechenzentrumskonzepts als städtebauliches Entwicklungskonzept aufgenommen werden. Unter der Prämisse, dass eine Flächenkonkurrenz von Rechenzentren zu anderen Gewerbebetrieben erst ab einer höheren Einwohnerzahl wahrscheinlich wird, könnte zudem ein Schwellenwert in die Regelung integriert werden, der beispielsweise bei 50.000 Einwohnern liegen könnte. Diese Pflicht könnte die Regelungen im EnEFG zur Einspeisung von Abwärme von Rechenzentren in Fernwärmenetze sinnvoll flankieren.

## 2 Rechnerisches Einsparungsdefizit durch Referenzjahr und unklare Definition des „Niedrigstenergiegebäudeniveaus“

**§ 6 EnEFG:** Die **Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors** im Bereich der Energieeffizienz wird entsprechend der in Artikel 5 EED festgelegten Vorschriften auf eine Endenergieeinsparung von 1,9 Prozent pro Jahr angepasst. Konkretisiert wird zudem, dass die Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) den Betrieb des **Energieverbrauchsregisters** übernimmt und die Zusammenarbeit mit den Ländern koordiniert.

**Einordnung:** Die Vereinheitlichung der Bezeichnung „Öffentliche Einrichtung“ im EnEFG gemäß EED wird von der dena ausdrücklich begrüßt. Eine Herausforderung wird seitens dena aber in der Berechnung der Einsparungen von nun 1,9 Prozent pro Jahr gesehen. Als Referenz zur Berechnung der Einsparungen sollen in Deutschland ab dem Basisjahr 2021 die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen werden. In der EED wird jedoch alleinig das Referenzjahr 2021 genannt. Damit ist das EnEFG weniger ambitioniert als die EED, weil rechnerisch ein Defizit entsteht, wenn Energieverbrauchssenkungen nur mit dem Vorjahr verglichen werden anstatt stets mit dem Jahr 2021. Da mit der Novelle des EnEFG teils ambitioniertere nationale Vorgaben zurückgeschraubt werden, könnte

dieses Defizit von Energieeinsparungen in Deutschland kaum noch durch Einsparungen in anderen Paragrafen ausgeglichen werden.

Sowohl das derzeit gültige EnEFG als auch der vorliegende Referentenentwurf könnten in § 6 Absatz 1 dahingehend verstanden werden, dass eine Übererfüllung der jährlichen Endenergie-Einsparverpflichtung von 1,9 Prozent lediglich auf fünf Folgejahre angerechnet wird. Dies könnte zur Folge haben, dass umfangreiche Sanierungsmaßnahmen mit deutlich höheren Einsparungen, wie sie insbesondere durch Energiedienstleistungen erreicht werden können, nicht vollständig berücksichtigt würden.

Auch wenn eine Übererfüllung auf Ebene von Bund und Ländern insgesamt eher unwahrscheinlich erscheint, kann diese Regelung so verstanden werden, dass auch einzelne öffentliche Einrichtungen adressiert sind. Für diese könnte die derzeitige Formulierung potenziell ein Hemmnis für ambitionierte Energieeffizienzmaßnahmen darstellen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die dena eine Prüfung und gegebenenfalls Klarstellung des Gesetzeswortlauts, damit für öffentliche Einrichtungen keine unbeabsichtigten Hemmnisse für umfassende Sanierungen und Energiedienstleistungen entstehen.

Mit Blick auf die Datenfelder für das Energieverbrauchsregister ergibt sich aus dem dena-Projekt „Umsetzung Art. 5 EED und Aufbau des Energieverbrauchsregisters (EVR)“ heraus ein Anpassungsbedarf der entsprechenden Anlage 1 des EnEFG-Entwurfs. Hierzu besteht bereits ein bilateraler Austausch zwischen dem dena-Projektteam und dem BMWF-Fachreferat IIB4.

Nach dem neuen § 6c EnEFG sollen öffentliche Einrichtungen (u. a. auch direkt staatliche Akteure wie Bund, Länder, Landkreise und Kommunen, aber auch Stadtwerke, ggf. Wohnungsbaugesellschaften etc.) nur solche Gebäude kaufen oder anmieten dürfen, die „Niedrigstenergiegebäudeniveau“ erreichen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl sind Einschränkungen zu berücksichtigen, etwa mit Blick auf Kaufpreis oder Miethöhe sowie auf vorgesehene Ausnahmetatbestände, beispielsweise beim Erwerb zum Zweck der Sanierung oder bei denkmalgeschützten Objekten. Allerdings ist festzustellen, dass der Begriff „Niedrigstenergiegebäudeniveau“ derzeit noch nicht hinreichend trennscharf definiert ist und es daher an anderer Stelle einer klareren und einheitlichen Konkretisierung bedarf, um eine rechtssichere und praktikable Anwendung zu gewährleisten.

### **3 Sinkende Verpflichtungen bei Energie- oder Umweltmanagementsystemen erfordern stärkere Anreize für auditpflichtige Unternehmen**

**§§ 8 und 9 EnEFG:** Die **Energieverbrauchsschwellenwerte** für die Einführung von **Energie- oder Umweltmanagementsystemen** (§ 8 EnEFG) sowie die Erstellung von **Umsetzungsplänen** (§ 9 EnEFG) werden auf EED-Niveau hochgesetzt. Parallel wird auch **der Anwendungsbereich des EDL-G** angepasst.

**Einordnung:** Die Anforderung, dass das EMS „zertifiziert“ sein muss, anstatt lediglich den Anforderungen zu „entsprechen“, bedeutet eine gewisse Verschärfung. Das erscheint sinnvoll, wenn gleichzeitig nur noch die größten Energieverbraucher unter den Unternehmen adressiert werden. Neu hinzu kommt die Anforderung, dass ein eingerichtetes EMS/UMS mindestens 90 Prozent des

Gesamtenergieverbrauchs eines Unternehmens erfassen muss. Gleichzeitig entfallen die Mindestanforderungen an das EMS, inklusive der Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463. Die neue Option für auditpflichtige Unternehmen, ihrer Energieauditpflicht durch ein Mischsystem von Energieaudits und EMS nachzukommen, bringt Flexibilität für Unternehmen, erhöht aber die Komplexität der Regelung. Laut Angaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wären anstatt rund 12.400 Unternehmen nur noch rund 4.500 Unternehmen verpflichtet, ein EMS bzw. UMS einzuführen (Bundestagsdrucksache 20/6872 vom 17. Mai 2023, S. 33, Ziffer 4; Bundesdrucksache 244/24 vom 24. Mai 2024, S. 19). Die Anzahl der zu Energieaudits verpflichteten Unternehmen würde sich von rund 10.400 auf rund 18.300 Unternehmen erhöhen (ebenfalls basierend auf Zahlen des BAFA). Die Gesamtzahl der zu Energieaudits und EMS verpflichteten Unternehmen bliebe daher weitgehend unverändert; es fände aber eine starke Umverteilung zwischen audit- und EMS/UMS-pflichtigen Unternehmen zulasten der EMS bzw. UMS statt. Dies bedeutet für betroffene Unternehmen, dass ihre Pflicht sich auf die Durchführung eines Energieaudits alle vier Jahre beschränkt und die kontinuierliche Beschäftigung mit Einsparmöglichkeiten im Rahmen eines EMS/UMS entfällt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Verschieben der Pflichten weniger Energieeinspareffekte erzielt werden, da EMS/UMS durch ihren kontinuierlichen Charakter und die Einbindung der Managementebene von Unternehmen häufiger zu Investitionsentscheidungen für Energieeffizienzmaßnahmen führen als Audits.

Es sollten Maßnahmen geschaffen werden, um auditpflichtige Unternehmen zu motivieren, ihre Verpflichtungen durch die Einführung eines EMS zu erfüllen. Das kann insbesondere durch die Unterstützung des Marktes für Energiedienstleistungen geschehen. Dafür sind vielfältige Maßnahmen entlang der gesamten Handlungskette der Unternehmen sinnvoll, insbesondere die gezielte Adressierung und Unterstützung sowohl von KMU als auch von großen Unternehmen sowie die Einrichtung zentraler Anlauf- und Servicestellen (One-Stop-Shops), um Transparenz, Information, Beratung und Services rund um Energieeffizienzdienstleistungen, wie z. B. Energieaudits und EMS, im Sinne der EED zu stärken.

#### **4 Europaweit verschärfte Offenlegungs- und Vorlagepflichten der Umsetzungspläne stärken Verbindlichkeit, Transparenz und unternehmensinterne Governance**

**§ 9 EnEFG: Die Veröffentlichungspflicht für die Umsetzungspläne wird leicht verschärft. Neu vorgeschrieben wird die Veröffentlichung im Jahresbericht der verpflichteten Unternehmen inklusive einer verpflichtenden Aufführung der Umsetzungsquote sowie die Vorlage bei der Geschäftsführung.**

**Einordnung:** Die externe Bestätigung der Richtigkeit der Angaben wird durch Vorlage des Umsetzungsplans bei der Geschäftsführung ersetzt. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 11 (2) der EED. Der Verzicht auf eine externe Prüfung kann Bürokratie und Kosten reduzieren und damit zur Entlastung von Unternehmen beitragen, birgt jedoch das Risiko, dass Wirksamkeit und Angemessenheit der Maßnahmen weniger belastbar eingeschätzt werden können. Aus dena-Sicht positiv zu bewerten ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Umsetzungspläne im Jahresbericht der Unternehmen, da dies Verbindlichkeit und öffentliche Wahrnehmung steigert. Die Ergänzung der Umsetzungsquote schafft

dabei eine bessere Vergleichbarkeit. Durch die Freistellung von der Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für Unternehmen mit einem EMS/UMS wird die Zielgruppe, auf die dieser Effekt wirken soll, reduziert. Dies sollte noch einmal überdacht werden. Auch sollte noch einmal überprüft werden, ob neben einer Veröffentlichungspflicht nicht auch eine Übermittlung an eine zentrale Stelle vorgegeben werden sollte, welche auf Basis dieser von Unternehmen zugelieferten Daten umfangreiche (anonym ausgewertete) Statistiken, Benchmarks und weitere kostenfreie Mehrwerte bereitstellen könnte.

## 5 Präzisere und nach Größen differenzierte Vorgaben für Rechenzentren würden steigendem Energieverbrauch und Lock-in-Effekten entgegenwirken

**§§ 3, 11 und 12 EnEFG:** Die **Begriffsbestimmung für Rechenzentren (RZ)** (§ 3 EnEFG) wird verändert, wodurch künftig weniger RZ bzw. nur RZ mit einem IT-Strombedarf ab 500 Kilowatt (kW) adressiert werden. Ferner werden die **Vorgaben zur Energieverbrauchseffektivität (PUE) entschärft** bzw. nach oben angepasst (§ 11 EnEFG). Während die Entschärfung für Bestandsrechenzentren moderat ausfällt, können **neue RZ die Effizienzvorgaben künftig auch durch den Design-PUE** (geplanter Energieeffizienzwert unter idealen Bedingungen) unter der Annahme einer 80-prozentigen IT-Auslastung erfüllen. Ferner können RZ ihre **Pflichten zum Anteil wiederverwendeter Energie** (§ 11 EnEFG) künftig auch durch **interne Abwärmenutzung** erfüllen oder den Anteil unterschreiten, sofern ein Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz besteht. Falls im **Umkreis von fünf Kilometern keine technisch und wirtschaftlich zumutbare Anschlussmöglichkeit** an ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz besteht (Nachweis erfolgt durch Kosten-Nutzen-Analyse), werden RZ von der Pflicht befreit. RZ, die mindestens 50 Prozent ihrer Abwärme in ein Wärmenetz einspeisen, sind von der **EMS/UMS-Pflicht (§ 12 EnEFG) befreit**, wenn ihr jährlicher durchschnittlicher Gesamt-Endenergieverbrauch **23,6 Gigawattstunden (GWh) (anstatt bisher 7,5 GWh)** nicht überschreitet.

**Einordnung:** Die Novelle enthält weiterhin PUE-Vorgaben und Pflichten zur Abwärmenutzung, die über die EED hinausgehen. Die Entschärfung der PUE-Vorgaben trägt dabei unterschiedlichen betriebstechnischen Ausgangslagen Rechnung und entlastet insbesondere bestehende RZ, die in Teilen sonst zu Investitionen gezwungen würden. Die Entschärfung der PUE-Vorgaben schafft zusätzlichen Spielraum für die Ansiedlung neuer RZ, erhöht aber auch das Risiko des weiter steigenden Strombedarfs durch RZ. Die angedachte Pflichterfüllung über den Design-PUE für neue RZ stellt eine starke Erleichterung dar, die selbst unter Verweis auf Geschäftsmodelle mit eingeschränktem Einfluss auf Betriebsweise und IT-Auslastung (z. B. Co-Location) aus Sicht der dena zu weitgehend erscheint: Betreiber könnten auch in solchen Fällen über verschiedene Maßnahmen (z. B. Kühlung) einen realen PUE-Wert von 1,3 gewährleisten. Grundsätzlich besteht vor allem bei Co-Location und vergleichbaren Geschäftsmodellen durch das „Nutzer-Investor-Dilemma“ das Risiko, dass Energieeffizienz bei den Investitionsentscheidungen von RZ-Betreibern eine zu geringe Rolle spielt. Das führt potenziell zu langfristigen und gesamtgesellschaftlich wirksamen Lock-in-Effekten und externen Kosten. Vor diesen Hintergründen wäre zu prüfen, ob die weitergefasste Begriffsbestimmung nach § 3 EnEFG sowie die Einführung des Design-PUE nach § 11 EnEFG nicht langfristig negative Effekte auf die Energieverbrauchsentwicklung und die Resilienz des Wirtschaftsstandorts Deutschland bei zukünftigen

Energieversorgungskrisen hätten. Hier bestehen bedeutsame thematische Zusammenhänge zur Säule „Energie und Nachhaltigkeit“ der Rechenzentrumsstrategie der Bundesregierung.

Der Ausnahmetatbestand, dass RZ nicht die Vorgaben zur Abwärmenutzung erfüllen müssen, falls keine zumutbare Anschlussmöglichkeit an ein Wärmenetz im Umkreis von fünf Kilometern besteht, ist im Grundsatz nachvollziehbar. Die Anforderungen an die Abwärmenutzung dürfen jedoch nicht außer Acht lassen, dass sich die Größenordnungen von RZ (z. B. von 500 kW bis 500 Megawatt (MW) Anschlussleistung) bis zum Faktor 1.000 unterscheiden – und damit auch die Umweltauswirkungen und zugleich die Möglichkeiten zu deren Begrenzung mittels verbesserter Energieeffizienz. Beispielsweise könnten stärkere Anforderungen zur Abwärmenutzung für RZ oberhalb einer gewissen Anschlussleistung (noch festzulegen z. B. in einer Spanne von 25 bis 50 MW) gerechtfertigt sein. Erfüllungskriterien ebenso wie Ausnahmetatbestände könnten abhängig von Größen-Kennwerten festgelegt werden.

Wenn sich das Gesamtangebot an Abwärme durch ein RZ und zugleich die Effizienz der Abwärmenutzung (bei hohen Workloads wie z. B. bei Hyperscalern vor allem durch Flüssigkeitskühlung) deutlich erhöhen lässt, kann auch ein stärkerer Beitrag zur Abwärmenutzung geleistet werden. Bisherige Kriterien, wie u. a. der Fünf-Kilometer-Radius oder ein schon bestehendes Wärmenetz, verlieren dann in der gesamten Dimension der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vor Ort als Einzelkriterien an Bedeutung und könnten damit ausgeweitet werden (z. B. auf einen Zehn-Kilometer-Radius).

Die für den Nachweis erforderliche Kosten-Nutzen-Analyse sowie deren Prüfung können zu erhöhtem bürokratischem und finanziellem Aufwand führen, was für große RZ in Relation zu deren Gesamtkosten jedoch keine unzumutbare Größenordnung darstellen sollte. Wegen der beträchtlichen Abwärmemengen sollte auf die Abwärmenutzung von großen RZ nicht generell verzichtet werden. Deshalb sollte ab einer zu definierenden RZ-Größe ein Ausnahmetatbestand durch Kosten-Nutzen-Analyse nicht mehr zugelassen werden. Die Kosten für die Abwärmeeinspeisung sind zumutbar, wenn sie in Relation zu den Gesamtkosten eines RZ für dieses keine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellen. Die alternativen Pflichterfüllungstatbestände in Form interner Abwärmenutzung bzw. geringerer Abwärmeanteile bei vorhandenem Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie die Abwärmenutzung von RZ insgesamt stärken. Sie adressieren jedoch nicht den Kern des Problems, der nach wie vor in der fehlenden Koordination zwischen RZ-Betreibern, Kommunen und Wärmenetzbetreibenden oder anderen Wärmeabnehmenden besteht, weshalb Wärmepotenziale noch nicht ausreichend gehoben und mit der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) verknüpft werden können. Je größer aber die Anschlussleistung eines geplanten RZ ist, desto wichtiger ist es, das künftige Abwärmepotenzial schon frühzeitig für die Wärmeplanung der Kommune sichtbar zu machen. Die Zugänglichkeit der Pflichtangaben durch RZ gemäß EnEFG zum Zweck der KWP erleichtert die Berücksichtigung der Abwärme von RZ durch Kommunen im Rahmen der KWP. Eine weitere Verbesserung zur Planung der Abwärmenutzung in einer Kommune würde die Sichtbarmachung von Angaben aus dem Rechenzentrumsregister (RZReg) nach § 13 EnEFG über das erwartete Abwärmepotenzial von RZ im Umkreis des Gebietes der Kommune (und für große Potenziale auch darüber hinaus) bewirken.

Die Erhöhung des Schwellenwertes von 7,5 auf 23,6 GWh für die Befreiung von der Pflicht zur Einführung eines EMS/UMS bei gleichzeitiger Einspeisung von mindestens 50 Prozent der Abwärme in ein Wärmenetz senkt den Bürokratieaufwand. Dadurch verringert sich jedoch auch die Wahrscheinlichkeit, Energieeffizienzpotenziale zu erschließen, da Energieströme und Abwärmequellen ohne ein EMS ggf. nicht (hinreichend) erfasst werden. Der inhaltliche Zusammenhang zwischen Abwärmenutzung, Gesamtenergieverbrauch und EMS ist zumindest nachvollziehbar. Bei einer Befreiung von umfassenderen UMS-Pflichten in diesem Kontext sollte beachtet werden, dass Materialeffizienzen, Aspekte der Kreislaufwirtschaft und Wasser/Abwasser ebenfalls relevante Kenngrößen von Rechenzentren darstellen. Mit der Befreiung entfallen eventuell auch weitere Erkenntnisse und Ansatzpunkte zur Steigerung der Nachhaltigkeit von RZ. Hier wird eine erneute Prüfung empfohlen. Mindestens sollten dann jedoch alternativ Anreize zur freiwilligen Einführung eines EMS/UMS verstärkt werden.

## **6 Wenn Abwärmemeldepflicht wegfällt, braucht es für marktwirtschaftliche Lösungen von Abwärmenutzung stärkere Anreize und eine bessere Datengrundlage**

---

**§§ 16 und 17 EnEfG: Keine Pflicht für Unternehmen zur Vermeidung oder Wiederverwendung von Abwärme** mehr, lediglich verpflichtende Kosten-Nutzen-Analyse für Betreiber von Industrieanlagen (> 8 MW), Versorgungseinrichtungen (> 7 MW) und RZ-Betreiber (> 1 MW) bei Planung oder erheblicher Modernisierung. § 17 EnEfG: Die **aktive Meldepflicht** von **Abwärmepotenzialen** sowie die Auskunftspflicht nach einer diesbezüglichen Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen wurden **gestrichen** und durch eine rein freiwillige Übermittlung ersetzt.

**Einordnung:** Es handelt sich um eine klare Abschwächung des Gesetzes. Dieses beschränkt sich nun auf die Pflicht zu einer Kosten-Nutzen-Analyse und setzt damit auf „Transparenz über Wirtschaftlichkeit“ als Anreizinstrument, statt „Vermeidung und Nutzung von Abwärme in Unternehmen nach Stand der Technik“ verpflichtend vorzugeben. Eine durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse hat keine Bindungswirkung, selbst wenn wirtschaftlich eindeutig sinnvolle Maßnahmen identifiziert werden. Auch hier sollten die Anreize für die freiwillige Erschließung von wirtschaftlichen Abwärmepotenzialen entsprechend gestärkt werden.

Besonders kritisch ist aus dena-Sicht die Umstellung der Abwärmeplattform (§ 17) auf Freiwilligkeit: Es ist zu befürchten, dass Vollständigkeit und Verlässlichkeit der gemeldeten Daten erheblich abnehmen werden und das Instrument damit seine Funktion zum Abbau von Informationsdefiziten und zur Mobilisierung von Marktkräften weitgehend verliert. Diese Datenbasis ist jedoch für zentrale Akteure essenziell: für Unternehmen als Grundlage eigener Potenzialanalysen, für Kommunen im Rahmen der Wärmeplanung und für Fernwärmenetzbetreiber sowie ggf. für Energiedienstleister für die Identifikation und Erschließung geeigneter Abwärmequellen. Die Novelle erschwert damit die Nutzung bestehender, oft wirtschaftlich sehr attraktiver Abwärmepotenziale – und das ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, in dem entsprechende Anstrengungen für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung

dringend benötigt werden. In den vergangenen Jahren haben sämtliche beteiligte Akteure beträchtlich in die Erhebung der aktuellen Datengrundlage investiert. Deren fortlaufende Pflege und Aktualisierung wären hingegen mit deutlich geringeren Aufwendungen möglich.

Gerade im Bereich der Abwärmenutzung liegen die größten Energieeffizienzpotenziale in der Wirtschaft, insbesondere wenn es um die außerbetriebliche Nutzung geht, etwa in Fernwärmenetzen oder durch kommunale Wärmeplanung. Diese Potenziale werden jedoch häufig nicht gehoben, weil sie außerhalb des eigentlichen Kerngeschäfts produzierender Unternehmen liegen und dort weder Priorität haben, noch wirtschaftlicher Anreiz im Tagesgeschäft besteht. Umso wichtiger ist ein regulatorischer Rahmen, der nicht primär auf zusätzliche betriebliche Verpflichtungen setzt, sondern die systemische Nutzung dieser Potenziale durch Dritte auf Basis von verlässlichen Daten, Transparenz und koordinierenden Instrumenten ermöglicht. So kann verhindert werden, dass wirtschaftlich sinnvolle Abwärmeströme ungenutzt bleiben.

Vor diesem Hintergrund erscheint die gewählte Absenkung regulatorischer Anforderungen nur teilweise ausgewogen. Zwar ist nachvollziehbar, dass Unternehmen eine Reduktion von Bürokratie- und Berichtspflichten einfordern sowie Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes anmelden. Eine reine Verlagerung hin zu freiwilligen Instrumenten birgt jedoch das Risiko, dass gesamtwirtschaftlich effiziente Potenziale ungenutzt bleiben, weil sie nicht ausreichend sichtbar werden oder keine externe Koordination erfolgt.

Statt einer pauschalen Absenkung von Pflichten wäre daher eine differenzierte Weiterentwicklung sinnvoll: Potenzialerschließungs- und Umsetzpflichten könnten für bestimmte Unternehmensgrößen oder Prozessarten gezielt reduziert werden, während gleichzeitig die Anforderungen an Datentransparenz und standardisierte Meldesysteme gestärkt werden. Gerade eine verlässliche Datenbasis schafft die Voraussetzung für marktwirtschaftliche Lösungen, regionale Kooperationen und eine effiziente Wärmeplanung, ohne unmittelbar in betriebliche Entscheidungsfreiheiten einzugreifen. So ließe sich ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis erreichen: weniger direkte Eingriffe, aber mehr Informationsqualität als Grundlage für freiwillige und marktgetriebene Investitionen in Abwärmenutzung.

## **7 Gezielte Impulse setzen, um Unternehmen zu mehr Dekarbonisierung und Energieeffizienz zu motivieren**

**Ursprünglich § 18 EnEFG:** Die **Verordnungsermächtigung zu „Klimaneutrale Unternehmen“ wird ersatzlos gestrichen.**

**Einordnung:** Eine rechtssichere Definition des Begriffs „Klimaneutrale Unternehmen“ auf nationaler Ebene bleibt offen. Für „Klimaneutrale Unternehmen“ waren im EnEFG bislang Erleichterungen vorgesehen, um Anreize zur Energieeinsparung und Dekarbonisierung zu setzen. Eine Stärkung von Anreizen für Unternehmen, Dekarbonisierungs-/Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen, sollte weiter mitgedacht werden (z. B. Nachweis eines freiwilligen UMS/EMS als Voraussetzung für erhöhte Förderungen oder Steuererleichterungen). Im Rahmen des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen

unlauteren Wettbewerb“ hat Deutschland im Februar 2026 die Vorgaben der EU-Richtlinie „Empowering consumers for the green transition“ umgesetzt. Dementsprechend dürfen allgemeine Aussagen wie „klimaneutral“ mit Blick auf Produkte und Unternehmen nicht mehr ohne Nachweis getätigt werden. Konkrete Vorgaben, wie dieser Nachweis zu leisten ist, werden jedoch nicht gemacht. Daher erscheint es sinnvoll, entsprechende Nachweisprozesse zu entwickeln. Dabei kann sich Deutschland auch dafür einsetzen, dass dies europaweit erfolgt.

## 8 Energieeffizienz durch stärkere Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen fördern

**§ 3 EDL-G:** Das Ziel der Bundesregierung, **das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarktes** zu unterstützen, wurde aufgenommen.

**Einordnung:** Die Übernahme dieses Ziels aus der EED ist zu begrüßen, wobei die Maßnahmen, die zu einem funktionierenden Markt führen sollen, konkretisiert werden müssen. In Absatz 2 wird auf eine Prüfpflicht für die öffentliche Hand zur Nutzung von „Energieleistungsverträgen“, also gemäß EED eigentlich Energieeinspargarantie-Verträgen/Energieeffizienzverträgen (Energiespar-Contracting) verwiesen, ohne weitere Kriterien als eine Gesamtnutzfläche von 750 Quadratmetern zu benennen. Eine analoge Formulierung enthält bereits die Effizienzfestlegung für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BimA) aus dem Jahr 2021. Hier ist aus der bisherigen Pflicht der BimA zu prüfen, ob diese zur Erfüllung des Effizienzziels im EDL-G erfolgversprechend ist. Im EDL-G oder in entsprechenden Anlagen ist zu konkretisieren, wie die Prüfpflicht ausgestaltet werden soll und wie diese im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsanforderungen aus den jeweiligen Haushaltsordnungen von Bund und Ländern abgebildet wird.

Für den Aufbau eines funktionierenden Marktes für Energiedienstleistungen (EDL) in den Bereichen Energieberatung, Audits, EMS und Contracting sind ergänzende Maßnahmen erforderlich, die die gesamte Projektentwicklungs- und Umsetzungskette abdecken und eine transparente Kommunikation gegenüber den Zielgruppen sicherstellen. Ziel ist es, im Sinne des EDL-G einen kohärenten Markt zu entwickeln, in dem Unternehmen, insbesondere KMU, sowie der Gebäudesektor systematisch unterstützt und zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen befähigt werden. Ansatzpunkte hierfür finden sich in den Artikeln 29 und 30 der EED, insbesondere zu Energiedienstleistungen sowie zu Finanzierung und technischer Unterstützung über nationale Instrumente.

Zentral ist die gezielte Unterstützung von KMU sowie die stärkere Aktivierung großer Unternehmen und des Gebäudesektors im Sinne der Energieeffizienz. Nach Artikel 11 Absatz 6 EED sind Programme erforderlich, die KMU bei der Durchführung von Energieaudits und der Umsetzung identifizierter Maßnahmen unterstützen. Ergänzend sollen sie nach Artikel 11 Absatz 7 bei der Bewertung von Einsparpotenzialen, der Entwicklung von Energieeffizienzplänen und der Bildung von Energieeffizienznetzwerken unterstützt werden; große Unternehmen sollen nach Artikel 11 Absatz 8 zur Durchführung von Audits motiviert werden. Für den Gebäudesektor ist insbesondere die systematische Unterstützung von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Betreiberinnen und Betreibern bei der Identifikation und

Umsetzung von Sanierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen relevant. Der Gesetzentwurf bleibt hierzu jedoch unkonkret.

Ein geeigneter Ansatz zur Bündelung dieser Anforderungen ist die Einrichtung zentraler und regionaler Anlaufstellen in Form von sogenannten One-Stop-Shops. Diese könnten Informationen zu Potenzialen, Lösungen sowie Förder- und Unterstützungsangeboten für Unternehmen und den Gebäudesektor bündeln, eine benutzerfreundliche digitale Antragstellung ermöglichen und durch direkte Beratung etwa über Hotlines, Websites und Chatbots alle Zielgruppen entlang des gesamten Prozesses begleiten. Dadurch würde die Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen erleichtert und zugleich ein strukturierter Beitrag zum Ausbau eines funktionsfähigen Marktes im Sinne der EED geleistet.

Vor diesem Hintergrund ist die im Entwurf vorgesehene Streichung der bisherigen Regelungen zu strategischen Energieeinsparmaßnahmen (ursprünglich § 5 EnEfG) kritisch zu bewerten, da damit ein wesentliches Bindeglied zwischen den beschriebenen Instrumenten zum Aufbau eines EDL-Marktes und den übergeordneten Einsparanforderungen entfällt. Die bisherige Rahmensetzung ermöglichte es, Maßnahmen zur Reduktion des Endenergieverbrauchs systematisch zu verankern und abgestimmt umzusetzen. So könnten Energiedienstleistungen, Unterstützungsangebote für KMU und Maßnahmen im Gebäudesektor ihre Wirkung zielgerichteter entfalten. Ohne diese strukturierende Grundlage fehlt es an einer kohärenten Planung und einer Ausrichtung der Maßnahmen an den erforderlichen Einsparbeiträgen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen aus den Artikeln 8 und 10 EED problematisch, die eine kontinuierliche Entwicklung und Steuerung wirksamer Maßnahmen voraussetzen. In der Folge droht eine wachsende Diskrepanz zwischen Zielvorgaben und Instrumenten, wodurch auch der Aufbau und die Wirksamkeit des EDL-Marktes geschwächt werden.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen ist auch die begriffliche Ausgestaltung im EDL-G selbst in den Blick zu nehmen: Der Begriff „Energieleistungsvertrag“ (übertragen von „energy performance contract“) ist in der Praxis unüblich und kann deshalb mit einem „Energieliefervertrag“ verwechselt werden – eine Dienstleistung, die üblicherweise keine Energieeinsparwirkung hat. Fachlich passender wären die Begriffe „Energieeffizienzvertrag“ oder „(Energie-)Einspargarantievertrag“; letzterer wird beim Energiespar-Contracting häufig genutzt (vgl. EED: „energy performance contracting“). Eine klare und konsistente Terminologie scheint erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Begriffsdefinitionen in § 2 EDL-G sowie Regelungsstellen, an denen vertragliche Anforderungen im Kontext von Energiedienstleistungen adressiert werden.

## 9 Energieeffizienz-Expertenliste als zentrale Liste vereinfacht die Listung für Energieauditorinnen und -auditoren

**§ 8b EDL-G:** Anpassung der Erfordernis, an einer vom BAFA anerkannten Fortbildung im Umfang von zwölf Stunden jährlich teilzunehmen, um die Fachkunde als Energieauditorin/Energieauditor nachzuweisen. **Nachweise** über regelmäßig aufgefrischtes **Fachwissen, das für die Erbringung von Energieaudits** nach DIN 16247-1 erforderlich ist, sollen nicht mehr direkt dem BAFA vorgelegt werden, sondern **künftig über die Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste** für Förderprogramme des Bundes abgedeckt werden.

**Einordnung:** Die Harmonisierung der Energieauditoren–Liste des BAFA und der Energieeffizienz–Expertenliste der dena ist zu begrüßen. Die Aufhebung der Doppelführung sowie ein Abgleich der Anforderungen kann zur Entbürokratisierung beitragen. Viele Energieberatende dürften bereits jetzt sowohl die verpflichtenden Audits nach EDL–G (Listung zurzeit bei BAFA) als auch die geförderten Energieaudits nach DIN EN 16247 (Listung in der Energieeffizienz–Expertenliste) durchführen und müssten einheitliche Nachweise dann zukünftig nur noch einer Stelle vorlegen. Für Beratende, die sich aktuell nur auf der Liste des BAFA finden, ergibt sich zunächst ein Aufwand für den Umzug der Listung sowie ein zusätzlicher jährlicher Unkostenbeitrag von ca. 170 Euro. Der Aufwand wird jedoch mithilfe einer Übergangsregelung minimal gehalten. Unternehmensexterne Beratende profitieren im Anschluss zudem von einer etablierten, qualitätsgesicherten Liste und erhöhter Auffindbarkeit.

Neben der Verschiebung der Nachweispflicht bei der Verlängerung der Eintragung in die Energieeffizienz–Expertenliste sollte allerdings auch die Ersteintragung zentral an einer Stelle und mit harmonisierten Anforderungen zwischen verpflichtenden und freiwilligen Energieaudits erfolgen. Andernfalls müssten auch zukünftig zwei Listen geführt werden. Hierfür bieten sich ebenfalls die etablierten Strukturen der Energieeffizienz–Expertenliste an. Nur wenn die Energieeffizienz–Expertenliste sowohl für die Ersteintragung als auch für die Verlängerung gilt, findet eine wirkliche Vereinfachung statt. Die dena empfiehlt deswegen, dass die Eintragung in die Kategorie EBN DIN EN 16247 der Energieeffizienz–Expertenliste die alleinige Voraussetzung für das Erstellen verpflichtender Energieaudits wird.

## **Herausgeber:**

Deutsche Energie–Agentur GmbH (dena)  
Chausseestraße 128 a  
10115 Berlin

Tel: +49 30 66 777–0  
Fax: +49 30 66 777–699

E–Mail: [info@dena.de](mailto:info@dena.de)  
Internet: [www.dena.de](http://www.dena.de)

Alle Rechte sind vorbehalten. Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

## **Bitte zitieren als:**

Deutsche Energie–Agentur (dena, 2026): Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“ des BMWV vom 9. April 2026. Berlin.